

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen (KGSG)

vom ...

Entwurf vom 19.02.2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 61 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954² für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Abkommen), der Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1954³ des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Ausführungsbestimmungen), des Haager Protokolls vom 14. Mai 1954⁴ über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Erstes Protokoll) und des Zweiten Protokolls vom 26. März 1999⁵ zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Zweites Protokoll), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁶,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen;
- b. die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Kulturgüter*: Güter, Gebäude und Orte nach Artikel 1 des Abkommens;

1 SR 101
2 SR 0.520.3
3 SR 0.520.31
4 SR 0.520.32
5 SR 0.520.33
6 BB1 ...

- b. *Kulturgüterschutzräume*: geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände von Sammlungen und Archiven der Kulturgüter von nationaler Bedeutung;
- c. *Bergungsort*: geschützte Räumlichkeit, die der Bund zur vorübergehenden treuhänderischen Aufbewahrung von beweglichen Kulturgütern, die ein Teil des kulturellen Erbes eines Staates sind und in ihrem Eigentümer- oder Besitzerstaat akut gefährdet sind, für eine beschränkte Zeit zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt: Aufgaben und Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz

Art. 3 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind.

² Er kann vorbereitende Massnahmen von gesamtschweizerischem Interesse koordinieren.

³ Er unterhält Kontakte auf internationaler Ebene im Bereich des Kulturgüterschutzes.

⁴ Er kann Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt, sowie zur Durchführung des Abkommens und des Zweiten Protokolls verbindlich vorschreiben.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest.

Art. 4 Aufgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat zur Sicherung der Kulturgüter folgende Aufgaben:

- a. Es berät und unterstützt die Bundesbehörden in Fragen des Kulturgüterschutzes und koordiniert die Arbeiten.
- b. Es berät die kantonalen Behörden in Fragen des Kulturgüterschutzes und unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen.
- c. Es informiert und berät Dritte in Fragen des Kulturgüterschutzes.
- d. Es führt ein Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar), legt es dem Bundesrat zur Genehmigung vor und veröffentlicht es.
- e. Es führt das geografische Informationssystem des Kulturgüterschutzes.

- f. Es nimmt die Koordinationsaufgaben für die Gesuche um Erlangung des Status des Sonderschutzes oder des verstärkten Schutzes wahr.
- g. Es bildet das Kader des Zivilschutzes, das für den Kulturgüterschutz zuständig ist, aus.
- h. Es kann Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden. Der Bundesrat kann für die Ausbildung Mindestanforderungen vorsehen.

Art. 5 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone bezeichnen eine für die Sicherung der Kulturgüter zuständige Stelle.

² Sie bezeichnen die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, die im Fall eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage geschützt werden müssen.

³ Sie erstellen von ihren Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien.

⁴ Sie planen Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer und Gebäudeeinsturz.

⁵ Sie stellen Kulturgüterschutzräume bereit.

⁶ Sie bilden Kulturgüterschutzspezialistinnen und -spezialisten des Zivilschutzes aus.

3. Abschnitt: Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern

Art. 6

¹ Der Schutz der Kulturgüter umfasst deren Sicherung nach Artikel 5 des Zweiten Protokolls und deren Respektierung nach Artikel 6 des Zweiten Protokolls.

² Die zuständigen Behörden treffen alle zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern.

4. Abschnitt: Schutzkategorien

Art. 7 Sonderschutz

¹ Der Bundesrat kann für ein Kulturgut von nationaler Bedeutung bei der Unesco ein Gesuch um Erlangung des Sonderschutzes nach den Artikeln 8–11 des Abkommens einreichen.

² Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) stellt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) dem Bundesrat den Antrag auf Einreichung des Gesuchs.

Art. 8 Verstärkter Schutz

¹ Der Bundesrat kann für ein Kulturgut von nationaler Bedeutung bei der Unesco ein Gesuch um Erlangung des verstärkten Schutzes nach den Artikeln 10–14 des Zweiten Protokolls einreichen.

² Das VBS stellt im Einvernehmen mit dem EDI dem Bundesrat den Antrag auf Einreichung des Gesuchs.

5. Abschnitt: Kennzeichen Kulturgüterschild

Art. 9 Kennzeichen

¹ Das Kennzeichen des Abkommens besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss; der Schild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird.



² Der Bundesrat legt die technischen Vorgaben für die Herstellung des Schildes fest.

Art. 10 Verwendung des Kennzeichens

¹ Kulturgüter von nationaler Bedeutung werden mit einem einzeln angebrachten Schild gekennzeichnet.

² Unter Sonderschutz stehende Kulturgüter werden mit dem dreifach wiederholten Schild gekennzeichnet.

³ Unter verstärktem Schutz stehende Kulturgüter werden mit mindestens einem Schild gekennzeichnet.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Verwendung des Kennzeichens nach Artikel 17 des Abkommens.

Art. 11 Kennzeichnung

¹ Die Schilder sind auf Anordnung des Bundesrates bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt anzubringen.

² Die Kantone können die auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten mit dem Schild kennzeichnen.

6. Abschnitt: Bergungsort

Art. 12

¹ Sind Kulturgüter durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen und Notlagen bedroht, so kann der Bund einen Bergungsort nach Artikel 2 Buchstabe c zur Verfügung stellen, wenn die treuhänderische Aufbewahrung der Kulturgüter unter der Schirmherrschaft der Unesco steht.

² Der Bundesrat kann hierzu Staatsverträge abschliessen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Modalitäten und Voraussetzungen für den Transport der Kulturgüter;
- b. die Versicherung der Kulturgüter;
- c. die Haftung für die Kulturgüter;
- d. den Schutz, die Aufbewahrung und den Unterhalt der Kulturgüter;
- e. die Übernahme von Kosten für den Transport, die Versicherung, die Aufbewahrung und den Unterhalt der Kulturgüter;
- f. den Zugang zu den Kulturgütern;
- g. die Modalitäten und Voraussetzungen von Ausstellungen mit Kulturgütern sowie von Studien zu Kulturgütern;
- h. die Dauer der Aufbewahrung;
- i. die Modalitäten und Voraussetzungen für die Rückgabe der Kulturgüter an den Herkunftsstaat.

7. Abschnitt: Finanzierung

Art. 13 Kostentragung

Der Bund trägt die Kosten:

- a. für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben nach den Artikeln 3 und 4;
- b. die ihm aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Aufsicht von Kulturgütertransporten und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben nach den Bestimmungen des Abkommens erwachsen;

- c. die Besoldungen und Ausgaben des Generalkommissärs für Kulturgut, der Inspektorinnen und Inspektoren, der Sachverständigen und der Delegierten der Schutzmächte nach Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 14 Missbrauch des Kennzeichens

Wer, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken, vorsätzlich und unrechtmässig das Kennzeichen oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Kennzeichen oder Wort verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 15 Missbrauch des Kennzeichens für kommerzielle Zwecke

¹ Wer vorsätzlich und unrechtmässig das Kennzeichen oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Kennzeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 16 Störung und Hinderung von Schutzmassnahmen

¹ Wer die Durchführung der vom BABS angeordneten Massnahmen stört oder hindert, wer unrechtmässig die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Schilde entfernt oder unkenntlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

Art. 17 Strafverfolgung nach anderen Gesetzen

Die Strafverfolgung nach anderen Gesetzen bleibt vorbehalten.

Art. 18 Strafverfolgung

Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen ist Sache der Kantone.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Vollzug ist im Übrigen Aufgabe der Kantone.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966⁷ wird aufgehoben.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern und an Kulturgüterschutzräume.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁷ AS **1968** 1025; **1985** 660; **1991** 857; **2006** 3459; **2007** 5779; **2008** 3437; **2011** 5891
⁸ SR **520.1**

